

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 95 (1998)
Heft: 5

Artikel: Streikrecht in der Schweiz : Erklärung zu einem Urteil des Zürcher Obergerichts
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840771>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Streikrecht in der Schweiz

Erklärung zu einem Urteil des Zürcher Obergerichts

Sechs Professoren des Arbeitsrechts an schweizerischen Universitäten¹ verfassten im Nachgang zu einem Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. Februar eine Erklärung zum Streikrecht in der Schweiz. Darin betonen sie, das Bestehen eines Streikrechtes sei eine Rechtsfrage und keine politische Frage. Entgegen der Einschätzung des Obergerichtes halten sie fest, mit der Ratifikation des UN-Menschenrechtspaktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte anerkenne der Gesetzgeber das Streikrecht für die Schweiz.

Die Erklärung der sechs Arbeitsrechtler bezieht sich auf ein weiteres Urteil des Zürcher Obergerichts in der Auseinandersetzung, welche sich 1994 aus den Ereignissen bei der Ed. Bühler AG, heute die Spinnerei an der Lorze AG, ergab. Damals entliess die Firma nach einem Streik Arbeitnehmerinnen. Das Obergericht hatte nun zu beurteilen, ob diese Entlassungen missbräuchlich waren.

In ihrer Erklärung beziehen sich die Arbeitsrechtler auf das Obligationenrecht: Demnach gilt eine Kündigung als rechtsmissbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird, weil der Arbeitnehmer eine gewerkschaftliche Tätigkeit (Art. 336 Abs. 2 Bst. a OR) oder ein verfassungsmässiges Recht ausübt, es sei denn, dies verletze eine Pflicht aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 336 Abs. 1 Bst. b OR).

Die Arbeitsrechtler sind über das vom Obergericht gefällte Urteil «er-

staunt». Denn, so die Erklärung der unterzeichnenden Professoren: «Das Obergericht verneint in seinem Entscheid das Vorliegen eines verfassungsmässigen Rechts, sieht jedoch im Streik die Ausübung einer gewerkschaftlichen Tätigkeit. Es kommt dann aber zum Schluss, diese sei nicht rechtmässig, weil jeder Streik die arbeitsvertraglichen Pflichten verletze. Ein Streikrecht in dem Sinne, dass während des Streiks die Arbeitspflicht ruhe, gebe es in der Schweiz nicht.»

Entgegen der wörtlichen Erklärung des Obergerichtes – «Die Anerkennung eines solchen Rechts ist ein politischer Entscheid, der vom Gesetzgeber, nicht vom Richter getroffen werden soll» – betonen die Arbeitsrechtler: «Das Bestehen eines Streikrechtes ist eine Rechtsfrage und nicht eine politische Frage.» Es werde in der neuen Literatur ohne Ausnahme anerkannt, auch das Bundesgericht teile im Prinzip diese Meinung. Mit der Unterzeichnung des UN-Menschenrechtspaktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, welcher das Streikrecht ausdrücklich gewährleiste, habe der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, «dass dieses Recht auch in der Schweiz besteht, unabhängig davon, ob dieser Pakt unmittelbar anwendbares Recht enthält oder nicht», schreiben die Arbeitsrechtler in ihrer Erklärung.

pd/gem

¹ Unterzeichnet haben die Professoren Gabriel Aubert, Universität Genf, Thomas Geiser, St. Gallen, Pascal Mahon, Neuenburg, Adrian Staehelin und Frank Vischer, beide Basel, Manfred Rehbinder, Zürich.